

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/114/2026/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.05.2026				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2026				

Titel:

Verteilung der Mittel gem. § 12d Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Milderung der Belastungen durch die demografische Entwicklung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Mittel „Demografiepauschale“ § 12d KiFöG entsprechend der Anlage 2.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 12d KiFöG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	M 02, M 05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☒	

Prüfung ist nicht erfolgt	☐
---------------------------	--------------------------

Es handelt sich um Durchlaufmittel in Form von zweckgebundenen Zuweisungen, die die Stadt Dessau-Roßlau erhält und die ohne Aufstockung durch eigene Mittel entsprechend der landesseitigen Vorgaben fördertechnisch an die ausgewählten Träger/Kindertageseinrichtungen weitergegeben werden.

Haushaltsansatz

Produktkonto		Haushaltsjahr 2026
36510.4141	Zuweisungen vom Land für § 12 d	721.700,00 EUR
36510.5315	Zuweisung § 12 d für EB DeKiTa	721.700,00 EUR
36511.4141	Zuweisungen vom Land für § 12 d	168.500,00 EUR
36511.5318	Zuweisung § 12 d für freie Träger	168.500,00 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Anlage 1:

Begründung:

Aufgrund der rückläufigen Geburten- und Betreuungszahlen in Sachsen-Anhalt hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt eine Maßnahme zur Milderung der Belastungen für die Kindertagesbetreuung auf den Weg gebracht. Ziel der Maßnahme soll sein, bei gleichbleibendem Personalbestand und rückläufigen Betreuungszahlen das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern in der Kinderbetreuung zu verbessern.

Darüber hinaus bekannte sich der Landtag zu dem Ziel, pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu entlasten. Damit soll auch künftig die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gesichert und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte verbessert werden.

Die jährlichen Zuweisungen gem. §§ 12 (2), 12a KiFöG werden unter anderen anhand des Umfanges der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sowie der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des Vorjahres zur Berechnung der Zuweisung für das laufende Jahr berechnet und festgesetzt. Aufgrund rückläufiger Betreuungszahlen reduziert sich entsprechend auch die am Mindestpersonalschlüssel orientierte finanzielle Beteiligung des Landes.

Um diesen Effekt künftig entgegenzuwirken, wurde das Kinderförderungsgesetz um eine Regelung erweitert, die der o. g. Entwicklung zuträglich ist. Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum 01.08.2026 bis zum 31.12.2028 zusätzliche Mittel. Diese sollen besondere Belastungen abmildern, die sich aus den aktuellen demografischen Entwicklungen ergeben – sowohl in personeller als auch in struktureller Hinsicht. Sinkende Geburtenzahlen und damit rückläufige Anmeldezahlen in der Kinderbetreuung können dazu führen, dass Personal in den Kindertageseinrichtungen abgebaut werden muss. Da die Mittel ausschließlich für zusätzliche Personalstunden von pädagogischen Fachkräften gemäß § 21 KiFöG sowie für Auszubildende im Anerkennungsjahr zweckgebunden einzusetzen sind, ist es durch die zusätzliche Zuweisung ansatzweise realisierbar, eine Kontinuität beim derzeitigen Personalbestand herzustellen. Kindertagespflegestellen sind aus sachlogischen Gründen von den Zuweisungen ausgeschlossen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen gewährten Zuweisungen vollständig an die Träger von denjenigen Tageseinrichtungen weiter, die von der demografischen Entwicklung in besonderer Weise belastet sind und deren Fortbestehen im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geboten ist.

Bei der Entscheidung über die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel ist der Jugendhilfeausschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Nach der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung Dessau-Roßlau, Fachplan „Kindertagesbetreuung 2020“, ergänzt durch die Aufnahme des Hortes an der Freien Waldorfschule Dessau im Jahr 2024, ist ein Fortbestand aller derzeitigen

Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau geboten.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgt daher einrichtungsbezogen entsprechend der Betreuungsdifferenzen. Somit ergehen die Zuweisungen an die Einrichtungen, die vom demografischen Wandel betroffen sind.

In analoger Anwendung des § 12d (2) KiFöG wurde hierfür die Entwicklung der angemeldeten Kinderzahlen des Vorjahres zum Referenzwert des drittletzten Jahres, somit der Zeitraum 2023 und 2025, zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Differenz wurde mit dem gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG festgelegten Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung multipliziert und zur Gesamtzuweisung ins Verhältnis gesetzt.

Anlage 2

Übersicht Verteilung der Mittel § 12d KiFöG